

Nr.: BV-049/2013

(1. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**aktuelle Fassung vom: 14.08.2013
15.01.2014Fachbereich Öffentliches
Bauen
Frau Jeanette Buhle
Tel.: 421 288
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-049/2013

Betreff :

Satzung über die Straßenreinigung in der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören

Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungssatzung).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	60 Öffentliches Bauen	
Produkt	545101	Straßenreinigung und Winterdienst
Konten	Aufwandskonto	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger	5451011000 Straßenreinigung	
	5451012110 Straßenreinigung maschinell	
	5451012120 Radbahnreinigung maschinell	
	5451012130 Straßenreinigung Fußgängerzone	
	5451012140 Winterdienst durch KSW	
	5451012150 Winterdienst durch Dritte	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	Euro 665.000	2014		2014	
		2015		2015	
Bedarf	Euro 665.000	2016		2016	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Gemäß § 47 Absatz 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ist die Gemeinde für die Reinigung und den Winterdienst an öffentlichen Straßen verantwortlich. Die Gemeinde kann nach § 50 StrG LSA die Aufgabe zum Reinigen und zum Winterdienst durch Satzung auf die Anlieger übertragen.

Der Kalkulationszeitraum von 3 Jahren ist abgelaufen, so dass die Straßenreinigungsgebührensatzung überarbeitet werden muss. In diesem Zusammenhang wurde der Satzungstext der Straßenreinigungsgebührensatzung überprüft.

Aufgrund von Änderungen aus dem Finanzausschuss sowie dem Klärungsbedarf in den Ortschaftsräten bezüglich der Kürzungen im Winterdienst erfolgte eine Behandlung der Beschlussvorlage in 1. Lesung im Stadtrat am 25.09.2013.

Am 23.10.2013 wurde die Beschlussvorlage in der Ortsbürgermeisterrunde ausführlich vorgestellt und auf die Auswirkungen zum Winterdienst eingegangen.

Die Verwaltung hatte alle Straßen entsprechend der folgenden Kriterien überprüft und gegebenenfalls in der Reinigungsklasse angepasst:

- a) verkehrswichtige und gefährliche Stellen (Verkehrssicherungspflicht),**
- b) städtische Hauptverkehrs- und Hauptsammelstraßen (Vorbehaltsnetz),
Sammelstraßen,**
- c) Straßen für ÖPNV und Schulbusverkehr,**
- d) Zufahrten zu Kranken- und Ärztehäusern, Feuerwehren, Rettungsdiensten,
Schulen und Kindertagesstätten,**
- e) Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten,**
- f) Fußgängerüberwege, Querungshilfen für Fußgänger und Haltestellen des ÖPNV,**
- g) Radwege an städtischen Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen,**
- h) Parkplätze mit erheblicher Verkehrsbedeutung (nur Zufahrten und Fahrspuren)**

In den darauffolgenden Sitzungen wurde jedem Ortschaftsrat die Möglichkeit gegeben über die Änderungen zu diskutieren und entsprechend der vorgenannten Kriterien, die Wichtigkeit bestimmter Straßen zu benennen.

II. Beschlussgegenstand

Aufgrund der praktischen Erfahrungen aus den vergangenen Jahren erfolgte ein veränderter Aufbau der Satzung, um diese für die Bürger verständlicher und nachvollziehbarer zu gestalten.

Mit der vorliegenden Satzung wurde die Zuordnung der öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte zu den verschiedenen Reinigungsklassen überarbeitet und angepasst.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat eine Änderung im § 47 Absatz 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt beschlossen (Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.12.2013, Seite 554). Damit wurde die Gesetzeslücke geschlossen, wonach den Anliegern an Bundesstraßen der Winterdienst auf Gehwegen jetzt übertragen werden kann. Mit der Veröffentlichung tritt der Gesetzesentwurf in Kraft, so dass es keiner gesonderten Regelung in der Straßenreinigungssatzung bedarf.

Neben dem Satzungstext gab es Änderungen im Straßenverzeichnis, die nachfolgend aufgeführt sind.

Zuordnung folgender Straßen in die gebührenpflichtigen Reinigungsklassen 1-4

- Lutherstadt Wittenberg

Straße	Abschnitt	Reinigungs- klasse
Arsenalplatz		4
Bürgermeisterstraße	verkehrsberuhigter Bereich	4
Scharrenstraße		4
Grund der Zuordnung: Es handelt sich um neugestaltete Bereiche in der Fußgängerzone bzw. verkehrsberuhigte Bereiche.		
Dessauer Straße	von Dobschützstraße bis einschließlich Wendekreis	2
Grund der Zuordnung: Aufgrund der Parksituation ist eine Reinigung durch die Anlieger nicht möglich.		
Geschwister-Scholl-Straße		2
Grund der Zuordnung: Aufgrund der Parksituation ist eine Reinigung durch die Anlieger nicht möglich und es handelt sich um eine ÖPNV-Strecke.		
Hermann-Kürschner-Straße	nur Elberadweg	2
Robert-Koch-Straße	nur Elberadweg	2
Grund der Zuordnung: Auf Radwegen erfolgt generell der Winterdienst und Reinigung, weil es sich um den Elberadweg handelt.		
Otto-Nuschke-Straße	von Dr.-Behring-Straße bis Kreisel Annendorfer Straße, ohne Stichstraßen	2
Grund der Zuordnung: Es gibt eine veränderte Bau- und Verkehrssituation.		

- Apollensdorf

Straße	Abschnitt	Reinigungs- klasse
Hans-Heinrich-Franck-Straße		2
Grund der Zuordnung: Generelle Reinigung in Gewerbegebieten		

- Griebo

Straße	Abschnitt	Reinigungs- klasse
Straße der Freundschaft	B 187	1
Grund der Zuordnung: Durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße kann den Anliegern die Reinigung nicht zugemutet werden.		

- Straach

Straße	Abschnitt	Reinigungs- klasse
Straacher Landstraße	L 124	1
Grund der Zuordnung: Durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße kann den Anliegern die Reinigung nicht zugemutet werden.		

Aus der Reinigungsklasse 2 entfallen die Nord- und die Waldstraße.

Grund des Wegfalls: Eine Prüfung aller Straßen durch den Fachbereich ÖB-2 hat ergeben, dass in der Nord- und in der Waldstraße keine Straßenreinigung durch die KSW erforderlich ist.

Zuordnung folgender Straßen in die Reinigungsklasse 5

- Lutherstadt Wittenberg

Straße	Abschnitt
Békéscsaba-Straße	bis Ende Kindergarten
Grund der Zuordnung: Zufahrt Kindergarten	
Berliner Straße	Stichstraße vom Abzweig B2/Berliner Straße Hausnr. 32e bis Gustav-Adolf-Straße
Grund der Zuordnung: Zufahrt Geistigbehindertenschule „Sonnenschein“	
Dr.-Behring-Straße	von Tschairowskistraße bis Potsdamer Ring
Potsdamer Ring	von Triftstraße bis Dr.-Behring-Straße
Grund der Zuordnung: Hauptverkehrsstraße	

Straße	Abschnitt
Florian-Geyer-Straße	
Grund der Zuordnung: ÖPNV- und Schulbusverkehr	
Glöcknerstraße	von Annendorfer Straße bis Friedrichstraße
Grund der Zuordnung: Schulbusverkehr	
Gustav-Adolf-Straße	
Grund der Zuordnung: Zufahrt Kindergarten bzw. Zufahrt Geistigbehindertenschule „Sonnenschein“	
Hoher Weg	
Grund der Zuordnung: Zufahrt Feuerwehr	
Karl-Liebknecht-Straße	
Max-Liebermann-Straße	von Karl-Liebknecht-Straße bis Dorotheenstraße
Grund der Zuordnung: Zufahrt Kindergarten	
Lerchenbergstraße	von Lerchenbergstraße Hausnr. 95 bis Zufahrt Senioren- und Pflegezentrum
Grund der Zuordnung: Zufahrt Senioren- und Pflegezentrum	
Mittelfeld	von Triftstraße bis Fabrikstraße
Grund der Zuordnung: sichere Erreichbarkeit der Berufsschule gewährleisten	

- Abtsdorf

Straße	Abschnitt
An den Eichen	von K 2010 bis Zufahrt Feuerwehr
Grund der Zuordnung: Zufahrt Feuerwehr	

- Apollensdorf

Straße	Abschnitt
Ringstraße	bis Kindergarten
Grund der Zuordnung: Zufahrt Kindergarten	

- Reinsdorf

Straße	Abschnitt
Mochauer Weg	von Dorfstraße bis Zufahrt Feuerwehr
Grund der Zuordnung: Zufahrt Feuerwehr	

Der Fachbereich ÖB-2 hat geprüft, inwieweit Winterdienstleistungen gekürzt werden können und sich die Bedeutung von einzelnen Straßen geändert hat, aufgrund dessen entfallen folgende Straßen aus der Reinigungsklasse 5:

Lutherstadt Wittenberg	Am Bach, Draußgartenstraße, Emmy-Schach-Straße, Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Gotenweg, Gummiwerkstraße, Neun Linden, Nordstraße, Platz der Jugend, Thomas-Müntzer-Straße, Wöhlerstraße, Zeppelinstraße
Boßdorf	Lobbaser Weg, Straße zwischen Lobbaser Weg und Niemecker Straße
Griebo	Grieboer Gartenweg, Grieboer Kiefernweg, KAP-Straße, Nudersdorfer Weg, Waldweg
Kropstädt	Kropstädter Gartenstraße, Schäferei
Mochau	Köpnickter Weg, Kolonieweg, Zahnaer Waldweg
Nudersdorf	Privatweg, Pülziger Straße, Ring 1, Verlängerungsweg zwischen Möllensdorfer Breite und Ring 2 „Schmidt's Berg“, Zum Ring
Pratau	An den Brandmaßen, Brückenkopf, Hoyerwiesenweg, Katharina-von-Bora-Straße, Ludwig-Jahn-Straße, Pratauer Feldstraße, Pratauer Schulstraße, Pratauer Südstraße, Prof.-Körnicker-Straße, Schwarzer Weg, Straße der Jugend, Wolfswinkel
Reinsdorf	Am Wallberg, Nudersdorfer Straße
Schmilkendorf	Kirchbergstraße

Seegrehna	Mühlstraße, Seegrehnaer Mittelstraße, Seegrehnaer Neustraße
Straach	Lückenweg, Niemecker Weg, Straacher Bergstraße, Straacher Feldstraße, Straacher Gartenstraße, Straacher Schulweg, Straacher Waldstraße

In der 50. Sitzung des Finanzausschusses am 03.09.2013 erfolgte eine einvernehmliche Änderung zum § 8 Absatz 12: „Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Absperrschieber sollen schnee- und eisfrei gehalten werden.“

Weiter wurde der Zeitpunkt zum In-Kraft-Treten der Straßenreinigungssatzung angepasst (§ 11 Absatz 1): „Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Folgende Straßen wurden auf Hinweis der Ortschaftsräte, anhand der Kriterien, überprüft und der Reinigungsklasse 5 zugeordnet:

Ortschaftsrat Reinsdorf	Dorfstraße <i>(von Belziger Straße bis Furthstraße)</i>	Reinigungs- klasse 5
Grund der Zuordnung: Zufahrt Feuerwehr		
Ortschaftsrat Schmilkendorf	Dobiener Weg <i>(von Lindenalle bis Grüntalmühlweg)</i>	Reinigungs- klasse 5
Grund der Zuordnung: Zufahrt Feuerwehr		
Ortschaftsrat Boßdorf	Weddin <i>(von Hausnr. 8 bis Hausnr. 10)</i>	Reinigungs- klasse 5
Grund der Zuordnung: Straße für ÖPNV- und Schulbusverkehr		

Weitere geforderte Straßen entsprachen nicht den vorgenannten Kriterien und wurden deshalb nicht in den Satzungsvorschlag aufgenommen.